

Statuten

Vom 22. März 2018

des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist es, den Stand des Wissens auf dem Gebiet des Schallschutzes und der Lärmwirkungsforschung zu erweitern und für die Umsetzung in praktische und legistische Maßnahmen nutzbar zu machen. Dieses Ziel soll durch ganzheitliche und interdisziplinäre Behandlung aller relevanten Fachbereiche erreicht werden. Diese Fachbereiche betreffen technische, medizinische und rechtliche Aspekte sowohl in Bereichen, die durch Gesetzgebung oder Normung noch nicht oder nicht vollständig geregelt sind oder nicht geregelt werden können, als auch im Bereich Qualitätspolitik sowie Aus- und Weiterbildung von Experten auf dem Gebiet des Schallschutzes.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Richtlinien, Merkblättern und Publikationen;
 - b) Erarbeitung von Unterlagen für die Erstellung von Normen, Gesetzen und Verordnungen in Zusammenarbeit mit österreichischen und internationalen Fachgremien;
 - c) Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs-, Normen- und Richtlinienentwürfen.
 - d) Veranstaltungen von Tagungen, Schulungstätigkeiten und internationaler Erfahrungsaustausch;
 - e) Beratung und authentische Interpretationen von Richtlinien für Mitglieder, Mitarbeiter, Bürger und Behörden;
 - f) Errichtung einer Informationsstelle für Fachliteratur;

- g) ideelle und materielle Unterstützung von Organisationen; welche dem Vereinszweck des ÖAL entsprechen;
 - h) Betrieb einer Homepage;
 - i) Durchführung von und Teilnahme an bewusstseinsbildenden Maßnahmen und Lärmschutzaktionen.
- (3) Die materiellen Mittel des Vereines zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Vereinsmitglieder;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Tagungen und Schulungstätigkeiten, insbesondere aus Teilnehmergebühren;
 - c) Einnahmen aus dem Verkauf von Richtlinien und Publikationen;
 - d) Entgelte für die Durchführung von Aufträgen im Sinne des Abs. 2
 - e) Spenden, Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und Subventionen.
- (4) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die im § 2 angeführten Zwecke verwendet. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein
- a) der Bund, vertreten durch die jeweiligen Bundesministerien;
 - b) Bundesländer;
 - c) Landeshauptstädte;
 - d) gesetzliche Interessensvertretungen;
 - e) Universitäten;
 - f) das Umweltbundesamt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck unterstützen und sich anlässlich ihrer Aufnahme verpflichten, jährlich einen Förderungsbeitrag zu bezahlen, sie können sein:
- a) der Bund, vertreten durch die jeweiligen Bundesministerien;
 - b) Bundesländer;
 - c) Gemeinden;
 - d) gesetzliche Interessensvertretungen;
 - e) Universitäten und Fachhochschulen;
 - f) das Umweltbundesamt;
 - g) sonstige Institutionen;
 - h) physische und juristische Personen.

- (4) Sofern die Mitglieder nicht physische Personen sind, haben sie ihre Vertreter dem Verein namhaft zu machen. Diese Vertreter sind als physische Person keine Vereinsmitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Verein und dessen Zweck oder durch ihre wissenschaftliche Arbeit besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand lösen.
- (4) Die Streichung eines Vereinsmitgliedes durch die Generalversammlung kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch die Generalversammlung kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (§ 7 Abs. 5) oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vereinsmitglieder können weiters ausgeschlossen werden, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte.
- (6) Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist binnen 4 Wochen Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung, längstens 12 Monate, die Mitgliedsrechte ruhen.
- (7) Dem von Ausschluss betroffenen Vereinsmitglied muss jedoch zuvor Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen, die den Ausschluss begründen sollen, Stellung zu nehmen.
- (8) Im Falle eines Ausschlusses endet die Verpflichtung zur Beitragsleistung mit dem Wirksamwerden des Beschlusses. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder bzw. die von ihnen benannten Personen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines

- teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Allen Vereinsmitgliedern bzw. die von ihnen benannten Personen und den Organwaltern des Vereins steht die Teilnahme an der Generalversammlung zu.
 - (3) Das Stimmrecht in allen Vereinsorganen und Gremien steht nur jenen ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie den fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) und b) bzw. den von ihnen benannten Personen zu, wenn der Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet wurde.
 - (4) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
 - (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der festgesetzten Beträge verpflichtet.

§ 8 Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter sind am Zweck des Vereines interessierte physische Personen, die
 - a) von ordentlichen Vereinsmitgliedern oder fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 lit a) und b) entsandt werden oder
 - b) vom Vorstand als fachliche Mitarbeiter aufgenommen wurden.
- (2) Die Mitarbeiter sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- (3) Mitarbeiter haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des ÖAL sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsprüfer;
 - d) die Plenarsitzung;
 - e) die Arbeitsgruppe „Forum Schall“
 - f) die Richtlinienarbeitsgruppen;
 - g) das Schiedsgericht;
- (2) Die Festlegung allfälliger Aufwandsentschädigungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit. Aufwandsentschädigungen beziehen sich auf Vorstandstätigkeiten außerhalb bezahlter Dienstzeiten, Abgeltung von Arbeitsgruppenleitung, Schulungstätigkeit, Erstellen von Richtlinienentwürfen, Reisekostenvergütung oder Spesen.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich während der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder von einem Rechnungsprüfer verlangt wird. Die Außerordentliche Generalversammlung ist danach binnen 8 Wochen anzuberaumen.
- (4) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 6 Wochen, zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Schriftführer, die Terminsetzung bestimmt der Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzubringen. Anträge können von einem Vorstandsmitglied auch bis zum in der Einladung vorgesehenen Beginn der Generalversammlung eingebracht werden. Über deren Zulassung ist dann in der Generalversammlung abzustimmen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche hinsichtlich der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Alle Vereins- und Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht den ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie den fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) und b) zu.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
- (9) Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Genehmigung von Richtlinien bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vertreter eines ordentlichen Mitglieds.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Bestellung und Enthebung des Vorstandes;
- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (3) Genehmigung des Budgets;
- (4) Genehmigung außerbudgetärer Ausgaben;
- (5) Einsetzung einer Geschäftsführung;
- (6) Einsetzung von Richtlinienarbeitsgruppen;
- (7) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- (8) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands
- (9) Freigabe von Richtlinien zur Veröffentlichung;
- (10) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (12) Auflösung des Vereines;
- (13) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gemeinsam durch die Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglied kann ausschließlich ein nominierter Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder eines fördernden Mitglieds gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) und b) sein.
- (2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch die Generalversammlung bleibt der gewählte Vorstand auch nach Beendigung der Funktionsperiode im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Funktionsperiode vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsperiode ein Ersatz zu wählen.
- (4) Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
- (5) **Präsident**
Er vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorsitzender des Vorstandes und für die Einhaltung dessen Aufgaben verantwortlich. Ihm obliegt die Einberufung der Plenarsitzungen und sonstiger Veranstaltungen mit Ausnahme der Generalversammlungen. Er ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen und den Internetauftritt.
- (6) **Vizepräsident**
Er vertritt den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten und übernimmt die an ihn delegierten Aufgaben. Er ist für die Organisation und Durchführung der Schulungstätigkeit verantwortlich.

- (7) Schriftführer
Er beruft selbständig die Generalversammlungen ein. Er führt die Sitzungsprotokolle bei der Generalversammlung, welche er spätestens vier Wochen nach der Sitzung auszusenden hat. Er führt die Korrespondenz des Vereines, sofern sie nicht persönlich durch den Präsidenten erfolgt. Er verfasst und verteilt die Einladungen zu den Plenarsitzungen auf Anordnung des Präsidenten. Ihm obliegt die Standesführung.
- (8) Kassier
Er führt die Vereinskasse selbständig und ist dem Verein für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er ist für die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages spätestens bis oder mit der Einladung der ordentlichen Generalversammlung verantwortlich.
- (9) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für
- a) die Erstellung des Budgets und des Rechnungsabschlusses;
 - b) die Verwaltung und Einhaltung des Budgets;
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) die Organisation der Plenarsitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, die Information der Mitglieder über Entwicklungen, Tagungen und einschlägigen Themen;
 - e) die laufende Kontrolle von Arbeitsgruppen;
 - f) Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs-, Normen und Richtlinienentwürfen;
 - g) für alle darüber hinaus Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (10) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Aufgaben und Tätigkeiten gegen Entgelt im Rahmen des Budgets erledigen zu lassen. Darunter fallen insbesondere Finanzgebarung, Sekretariat, Richtlinienvertrieb und Betreuung der Homepage.
- (11) Außerbudgetäre Ausgaben sind bis in eine Höhe von € 15.000,- gestattet, darüber hinaus bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Plenarsitzung

- (1) Die Plenarsitzung ist eine Fachveranstaltung. Sie findet jährlich mindestens dreimal statt. Teilnahmeberechtigt sind die

- Vereinsmitglieder, alle Mitarbeiter sowie interessiertes Fachpublikum.
- (2) Die Organisation der Plenarsitzung erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit dem Schriftführer. Durch die Plenarsitzungen sollen der Vereinszweck erreicht und die Mitglieder sowie die Mitarbeiter über Aktivitäten des Vereins informiert werden. Dazu gehören auch Informationen über die laufenden Arbeitsgruppen.
 - (3) Aus der Plenarsitzung können Empfehlungen an die Vereinsorgane herangetragen werden. Die Aufnahme dieser Empfehlungen obliegt dem Schriftführer.

§ 15 Arbeitsgruppe „Forum Schall“ (kurz: „Forum Schall“)

- (1) Das „Forum Schall“ setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Ämter der Landesregierungen und der Magistrate der Landeshauptstädte zusammen. Als kooptierte Mitglieder können für schalltechnische Belange zuständige Vertreter des Umweltbundesamtes sowie des für Umweltschutz zuständigen Ministeriums zur Teilnahme an den Sitzungen des Forum Schall durch Beschluss der Gruppe zugelassen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Forum Schall wird durch die Forum Schall Mitglieder aus dem Kreis der Vertreter der Ämter der Landesregierungen und der Magistrate gewählt. Die Dauer der Funktionsperiode wird bei der Wahl festgelegt.
- (3) Das Forum Schall behandelt aktuelle Themen der Schalltechnik und des Lärmschutzes im Verwaltungsbereich. Durch Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Abstimmung innerhalb des Forum Schall werden einheitliche und effiziente Lösungswege aufgezeigt und eine Harmonisierung im Verwaltungshandeln angestrebt.
- (4) Das Arbeitsprogramm wird von den Mitgliedern des Forum Schall auf Grund aktueller Themen und Entwicklungen festgelegt.
- (5) Das Forum Schall erarbeitet gegebenenfalls Vollzugshilfen für die Harmonisierung im Verwaltungshandeln und stellt die Ergebnisse öffentlich zur Verfügung.
- (6) Sitzungsberichte verbleiben ausschließlich innerhalb der Arbeitsgruppe.
- (7) Entscheidungen im Forum Schall werden einvernehmlich getroffen.
- (8) Der Vorsitzende berichtet laufend dem Vorstand und einmal jährlich der Generalversammlung über die Aktivitäten des Forum Schall
- (9) Das Urheberrecht an den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Forum Schall geht an den Verein über.

§ 16 Richtlinienarbeitsgruppen (kurz: Arbeitsgruppen)

- (1) Die Arbeitsgruppen sind zur Durchführung der ihnen übertragenen Vorhaben verpflichtet.
- (2) Im Rahmen von Plenarsitzungen ruft der Präsident zur Mitarbeit an einem Vorhaben auf. Gleichzeitig ist dieses Vorhaben auf der Homepage bekannt zu machen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ergibt sich auf Grund des Interesses der Vereinsmitglieder und der Mitarbeiter.
- (3) Die Konstituierung findet spätestens 8 Wochen nach dem Aufruf unter Vorsitz des Präsidenten statt, sofern sich mindestens 5 Arbeitsgruppenmitglieder angemeldet haben. Hier werden Arbeitsgruppenvorsitzender, der unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz übernimmt, und gegebenenfalls Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Entscheidungen in der Arbeitsgruppe werden einvernehmlich getroffen.
- (5) Die laufenden Tätigkeiten der Arbeitsgruppe sollen in den Plenarsitzungen vorgestellt und diskutiert werden.
- (6) Der Arbeitsgruppenleiter legt Entwürfe zu Richtlinien dem Vorstand vor, worauf der Entwurf auf der Homepage für 4 Wochen zu veröffentlichen ist. Die eingelangten Stellungnahmen sind in der Arbeitsgruppe zu behandeln und ein endgültiger Entwurf ist dem Vorstand zu übermitteln, welcher diesen bei der nächstfolgenden Generalversammlung zur Abstimmung zu bringen hat.
- (7) Das Urheberrecht an den Ergebnissen der Arbeitsgruppen geht an den Verein über.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat bei Liquidation des Vereinsvermögens einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.